

Antrag des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaftspolitik vom
11. Dezember 1987, Z 982

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Die in der Beilage Nr 20 enthaltene Vorlage des Gesetzes, mit dem
das Gebrauchsabgabegesetz 1966 geändert wird, wird zum Beschluß
erhoben.

Beilage Nr 20/1987

Gesetz vom 12 Dezember 1987, mit dem das Gebrauchsabgabegesetz
1966 geändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

*Das Gebrauchsabgabegesetz 1966, LGBl. für Wien Nr. 20, in der Fassung
der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 25/1967, 25/1968, 12/1973, 12/1976,
32/1980, 13/1982, 26/1986 und 41/1987 wird wie folgt geändert:*

*Im Tarif C, Selbstbemessungsabgabe in Hundertsätzen von allen Einnahmen,
die im Zusammenhang mit der Gebrauchserlaubnis erzielt werden, unter Aus-
schluß der Umsatzsteuer, die nicht zur Bemessungsgrundlage gehört, hat die
Tarifpost 1 zu lauten:*

*1. für Unternehmen, zu deren bestimmungsgemäßer Betriebsführung eine
ausgedehntere Inanspruchnahme von Grundstücken erforderlich ist (zB bei
Schienenbahnen, Freileitungen, unterirdischen Einbauten, wie Rohr- oder
Kanalleitungen, notwendige Hilfseinrichtungen u. dgl.), 6 vH der Ein-
nahmen;*

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.